



Datum: 13.03.2017 Nr.: 9

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	75
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	75
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“	85
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“	102
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Verlust von Dienstsiegeln des Instituts für Sportwissenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	104

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 25.01.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.03.2017 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ zum Wintersemester 2017/18 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 25.01.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ am 15.02.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung**

**für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten
Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Sportwissenschaften“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des

Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen in der Sportwissenschaft oder Physiotherapie einschließlich sozialwissenschaftlicher Methoden (Messmethoden im Sport, Empirische Sozialforschung, Statistik etc.) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter wenigstens 36 Anrechnungspunkte aus den Sportwissenschaften oder der Physiotherapie. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen

sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1	bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2	bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3	bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4	bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5	bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6	bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7	bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8	bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9	bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0	bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1	bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2	bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3	bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4	bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5	bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6	bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7	bis einschließlich 2,8	5 Punkte,

größer 2,8 bis einschließlich 3,0 3 Punkte,

größer 3,0 bis einschließlich 4,0 0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum

Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen in den Sportwissenschaften,

c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, Ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 durchgeführt. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.
- (2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2016 S. 859) außer Kraft. ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2017/18 weiter anzuwenden.
-

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 25.01.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.03.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten
Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Institutionen, Organisationen und Systemen, Steuerung und Entwicklung im Kontext von Prävention, Rehabilitation und psychosozialer Gesundheit durch Bewegung und Sport. ²Auf sportwissenschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die sich aus den Prozessen des demografischen Wandels und der zunehmenden Bewegungsarmut ergeben, behandelt. ³Die Einflussfaktoren der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung sowie gesellschaftliche und individuelle Einflussfaktoren werden im Zusammenhang von körperlich-sportlicher Aktivität in unterschiedlichen Lebensaltern behandelt.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. ³Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen im Bereich präventiver, rehabilitativer und psychosozialer Sport- und Bewegungsmaßnahmen sowie der universitären Forschung.

(3) ¹Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Sportwissenschaftlerin oder Sportwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen. ²Den Absolventinnen und Absolventen stehen insbesondere die Bereiche der präventiven Gesundheitsförderung sowie der Sport- und Bewegungstherapie offen. ³Als potenzielle Arbeitgeber kommen Unternehmen mit eigenem betrieblichen Gesundheitsmanagement, Krankenkassen, ambulante und stationäre Rehabilitations- und Therapiezentren, psychiatrische Kliniken, große Sportvereine und -verbände, Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Kur- und Bädereinrichtungen in Frage. ⁴Das Studium befähigt durch seine Forschungsorientierung weiterhin zur Fortsetzung der akademischen Ausbildung im Rahmen einer Promotion.

(4) ¹Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden systematisch angehalten, sich für ehrenamtliche Tätigkeiten im Kontext von Sport und Bewegung zu engagieren. ²Typische Handlungsfelder sind hier u.a. Einrichtungen, in denen Sport und Bewegung unter verschiedenen Sinnrichtungen angeboten wird (Sportvereine, Schulsport, aber auch Kindergärten, heilpädagogische Einrichtungen, Rehabilitationszentren etc.). ³Auch im Rahmen der zu absolvierenden Praktika und Schlüsselqualifikationen können die Studierenden sich im sport- bzw. bewegungsbezogenen Umgang mit Menschen erproben. ⁴Dabei sammeln sie nicht nur einschlägige berufsbezogene Erfahrungen im Umgang mit Menschen in besonderen Lebenslagen bzw. mit besonderen Bedürfnissen. ⁵Sie erlangen auch fundierten Einblick in die konkrete Fachpraxis sowie in theoriebezogene Auswertungsprozesse. ⁶In diesem Sinne qualifiziert das Engagement die Studierenden im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit auch im Rahmen ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 78 C umfasst 7 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit. ³Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, der Sportpädagogik, der Trainingswissenschaft, der Sportsoziologie und der Wirtschaftswissenschaft kennen und reflektieren deren Bedeutung für Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit. ⁴Sie erhalten vertiefende Einblicke in Test- und Messmethoden sowie in die funktionalen Möglichkeiten einzelner Sportarten. ⁵Sie lernen, verantwortlich Übungsgruppen in Prävention, Rehabilitation sowie Bewegungstherapie und Psychomotorik anzuleiten und deren Ergebnisse fortwährend evidenzbasiert zu evaluieren.

(7) ¹Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Es kann einer der Studienschwerpunkte „Prävention/Rehabilitation“ und „Psychosoziale Gesundheit“ absolviert werden.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben.

²Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem Angebot des Masters of Education aus dem Bereich Sport zu wählen:

M.Spo.MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)

M.Spo.MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.Spo.MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS).

³Die verbleibenden Anrechnungspunkte können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Schlüsselkompetenzangebot der Universität erworben werden.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiengangs im Umfang von 46 C bestanden sein.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2625), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2015 S. 788), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket Sportwissenschaften angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2020/21 abgenommen. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission wird eine Prüfung abweichend von Satz 5 letztmals im Semester Wintersemester 2021/22 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2020 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fachstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/22 abgelegt werden können. ⁷Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention, Rehabilitation und psychosoziale Gesundheit“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| M.Spo.101 | Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation | (8 C / 4 SWS) |
| M.Spo.102 | Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainingswissenschaftlicher Perspektive | (12 C / 6 SWS) |
| M.Spo.103 | Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive | (12 C / 6 SWS) |
| M.Spo.104 | Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote | (8 C / 4 SWS) |

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

α. Forschungsprojekt

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| M.Spo.105 | Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“ | (12 C/4 SWS) |
| M.Spo.106 | Forschungsprojekt: „Bewegung und psychosoziale Gesundheit“ | (12 C/4 SWS) |

β. Praxisprojekt

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.109	Praxisprojekt im Bereich Prävention/Rehabilitation im Reha-Zentrum Reiner Junge	(10 C/2 SWS)
M.Spo.110	Praxisprojekt im Bereich psychosoziale Gesundheits- förderung	(10 C/2 SWS)

y. Weitere Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; wählbar ist auch ein noch nicht absolviertes Modul nach Buchstaben α oder β :

M.Spo.107	Angewandte medizinische Trainingstherapie	(6 C/3 SWS)
M.Spo.108	Psychomotorik	(6 C/3 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-Exp.0001	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Entrepreneurship	(6 C/3 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungs- projekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungs- methoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikations- arbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikations- arbeiten	(6 C/3 SWS)

cc. Studienschwerpunkte

Es kann einer der Studienschwerpunkte „Prävention/Rehabilitation“ und „Psychosoziale Gesundheit“ gewählt werden. Dazu müssen innerhalb des Angebots nach Buchstaben bb folgende Module im Umfang von jeweils insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Prävention/Rehabilitation“

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.105	Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“	(12 C/4 SWS)
M.Spo.107	Angewandte medizinische Trainingstherapie	(6 C/3 SWS)
M.Spo.109	Praxisprojekt im Bereich Prävention/Rehabilitation im Reha-Zentrum Reiner Junge	(10 C/2 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Psychosoziale Gesundheit“

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.106	Forschungsprojekt: „Bewegung und psychosoziale Gesundheit“	(12 C/4 SWS)
M.Spo.108	Psychomotorik	(6 C/3 SWS)
M.Spo.110	Praxisprojekt im Bereich psychosoziale Gesundheits- förderung	(10 C/2 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen:

M.Spo-MEd.100	Sportunterricht analysieren und inszenieren	(9 C / 4 SWS)
M.Spo-MEd.400	(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft	(6 C / 4 SWS)
M.Spo-MEd.500	(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training	(6 C / 4 SWS)

c. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Spo.111 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.111	Masterabschlussmodul	(30 C / 2 SWS)
-----------	----------------------	----------------

2. Modulpaket "Sportwissenschaften" im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Sportwissenschaften" im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus den Sportwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo.101	Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation	(8 C/4 SWS)
M.Spo.104	Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote	(8 C/ 4 SWS)
M.Spo.107	Angewandte medizinische Trainingstherapie	(6 C/ 3 SWS)
M.Spo.108	Psychomotorik	(6 C/ 3 WS)
M.Spo.202	Bewegung und Gesundheitsförderung aus unterschiedlichen Perspektiven	(8 C/2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt Prävention/ Rehabilitation, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (78 C) <i>Studienbeginn zum Wintersemester</i>					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C	M.Spo.102 Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainings- wissenschaftlicher Perspektive 12 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive 12 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits- orientierten Angebote 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung <i>quantitativer</i> empirischer Forschungsprojekte 6 C	
2. Σ 28 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C					
3. Σ 32 C		M.Spo.105 Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“ 12 C		M.Spo.109 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich Prävention und Rehabilitation 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozial- wissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	M.Spo-MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C
4. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt Psychosoziale Gesundheit, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (78 C) <i>Studienbeginn zum Wintersemester</i>					Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C	M.Spo.102 Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainings- wissenschaftlicher Perspektive 12 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive 12 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits- orientierten Angebote 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung <i>quantitativer</i> empirischer Forschungsprojekte 6 C	
2. Σ 28 C	M.Spo.108 Psychomotorik 6 C					
3. Σ 32 C		M.Spo.106 Forschungsprojekt „Bewegung und psychosoziale Gesundheit“ 12 C		M.Spo.110 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich psychosoziale Gesundheits-förderung 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozial- wissenschaftliche Erhebung- methoden 4 C	M.Spo-MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C
4. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt Prävention/ Rehabilitation, Studienbeginn Sommersemester:

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (78 C) <i>Studienbeginn zum Sommersemester</i>					Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C		M.Spo.102 Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainingswissenschaftlicher Perspektive 12 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive 12 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheitsorientierten Angebote 8 C	B.WIWI-Exp.0001. Einführung in die BWL 6 C	SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
2. Σ 30 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C					M.Spo-MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C
3. Σ 32 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C	M.Spo.105 Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“ 12 C		M.Spo.109 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich Prävention und Rehabilitation 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C	
4. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt Psychosoziale Gesundheit, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Sportwissenschaft (78 C) <i>Studienbeginn zum Sommersemester</i>					Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C		M.Spo.102 Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainings- wissenschaftlicher Perspektive 12 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive 12 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits- orientierten Angebote 8 C	B.WIWI-Exp.0001. Einführung in die BWL 6 C	SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C
2. Σ 30 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C					M.Spo-MEd.400 (Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft 6 C
3. Σ 32 C	M.Spo.108 Psychomotorik 6 C	M.Spo.106 Forschungsprojekt „Bewegung und psychosoziale Gesundheit“ 12 C		M.Spo.110 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich psychosoziale Gesundheitsförderung 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 4 C	
4. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12 C

5. Fachstudium ohne Studienschwerpunkt – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Sportwissenschaft 78 C		Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module	Module
1. Σ 14 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung <i>quantitativer</i> empirischer Forschungsprojekte 6 C	
2. Σ 16 C	M.Spo.102 Bewegung und Gesundheits- förderung aus sportmedizi- nischer und trainings- wissenschaftlicher Perspektive 12 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheits- förderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und - didaktischer Perspektive 12 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 12 C			
4. Σ 18 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits-orientierten Angebote 8 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
5. Σ 16 C		M.Spo.105 Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“ 12 C	
6. Σ 14 C	M.Spo.109 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich Prävention und Rehabilitation 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 4 C	
7. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C (+30 C)		12 C

6. Fachstudium ohne Studienschwerpunkt – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Sportwissenschaft 78 C		Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module	Module
1. Σ 16 C	M.MZS.2 Standardisierte Erhebungsmethoden 4 C	M.Spo.102 Bewegung und Gesundheitsförderung aus sportmedizinischer und trainingswissenschaftlicher Perspektive 12 C	B.WIWI-Exp.0001. Einführung in die BWL 6 C
2. Σ 14 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C		
3. Σ 12 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C	M.Spo.103 Bewegung und Gesundheitsförderung aus soziologischer, psychologischer und sportpädagogischer und -didaktischer Perspektive 12 C	
4. Σ 18 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits-orientierten Angebote 8 C		SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
5. Σ 16 C		M.Spo.105 Forschungsprojekt „Prävention/ Rehabilitation“ 12 C	
6. Σ 14 C	M.Spo.109 Berufspraktischer Einblick: Praxisprojekt im Bereich Prävention und Rehabilitation 10 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
7. Σ 30 C	M.Spo.111 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C (+30 C)		12 C

7. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn
Wintersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Sportwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C		M.Spo.202 Bewegung und Gesundheits- förderung aus unterschiedlichen Perspektiven 8 C
2. Σ 20 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C	M.Spo.108 Psychomotorik 6 C	
3. Σ 4 C			M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits- orientierten Angebote 8 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

8. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Sportwissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 10 C	M.Spo.107 Angewandte medizinische Trainingstherapie 6 C		M.Spo.202 Bewegung und Gesundheits- förderung aus unterschiedlichen Perspektiven 8 C
2. Σ 16 C	M.Spo.101 Interdisziplinäre Einführung: Sport und Bewegung in Prävention und Rehabilitation 8 C	M.Spo.104 Theorie und Praxis der gesundheits- orientierten Angebote 8 C	
3. Σ 10 C	M.Spo.108 Psychomotorik 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1060), am 09.03.2017 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1060), wird wie folgt geändert:

1. § In 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November, bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15. Mai zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen neun Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. In § 6 (Auswahlverfahren) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15. November, bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15. Mai zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen neun Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Nachstehende Dienstsiegel des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen wurden mit Schreiben vom 09.03.2017 für ungültig erklärt. Sie tragen das Landeswappen mit der Umschrift

UNIVERSITÄT TÜBINGEN
INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFT.



Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Von-Siebold-Str. 2, Tel. 39-24496, Telefax 39-27101).
